



# BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT, KUNST UND SPORT

Zl. 12.707/3-III/3/87

An das  
Präsidium des  
Nationalrates

in Wien

Schrift	GESETZENTWURF
Zl.	75 GE 9 87
Datum:	20. NOV. 1987
Verteilt:	30. Nov. 1987 <i>MfD</i>

*Dr. Abzwaenger*

Das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport übermittelt in der Anlage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Ausschreibungsgesetzes 1987.

## Beilagen

Wien, 18. November 1987

Für den Bundesminister:  
Dr. OBERLEITNER

F.d.R.d.A.:  
*Hüller*

**BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT, KUNST UND SPORT**

Sachbearbeiter: Dr. RONOVSKY  
Tel.Nr.: 53120/2364 DW.

Zl. 12.707/3-III/3/87

An das  
Bundeskanzleramt

Ballhausplatz 2  
1010 Wien

Entwurf eines Ausschreibungsgesetzes;  
Ressortstellungnahme  
Zu Zl. 920.320/6-II/A/6/87 vom 23.10.1987

Das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport nimmt zu dem mit oben genannter Geschäftszahl übermittelten Entwurf eines Ausschreibungsgesetzes 1987 wie folgt Stellung:

Grundsätzlich wird der Versuch, weitere Schritte zur Objektivierung der Vergabe leitender Funktionen sowie der Aufnahme im Bundesdienst zu setzen, begrüßt. Abgesehen von Bemerkungen zu Bestimmungen, die alle Ressorts betreffen, ergeben sich jedoch auch ressortspezifische Probleme, die in der Folge bei den einzelnen Bestimmungen angeführt werden:

Zu § 1:

Wenngleich nicht verkannt wird, daß die Pflicht zur Ausschreibung auch von Referaten der oben genannten Objektivierung entspricht, darf doch darauf hingewiesen werden, daß mit einer solchen Ausschreibung ein großer Verwaltungsaufwand verbunden ist, wobei zu bedenken wäre, daß die Funktion eines Referatsleiters nicht mit einer allfälligen günstigeren Beförderung oder einer Verwendungszulage gemäß § 30a Gehaltsgesetz verbunden ist.

Es wäre auch zweckmäßig, anzuführen, was unter den gemäß Z 5 (auch) den Referaten gleichzuhaltenden Organisationseinheiten verstanden werden soll.

Zu § 2 Abs. 1 Z 11:

In lit.a ist der Österreichische Bundestheaterverband genannt, der jedoch keine nachgeordnete Dienststelle des Bundesministeriums für

- 2 -

Unterricht, Kunst und Sport ist; vielmehr ist das Generalsekretariat des Österreichischen Bundestheaterbandes eine gemäß § 7 Abs. 5 Bundesministeriengesetz 1986 dem Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport integrierte Organisationseinheit. Derzeit ist eine Kommission mit der Ausarbeitung von Vorschlägen für eine organisatorische Neugestaltung des Österreichischen Bundestheaterverbandes befaßt. Nach dem derzeitigen Stand wäre jedoch richtigerweise das Generalsekretariat des Österreichischen Bundestheaterverbandes anzuführen und müßte dem System entsprechend in § 1 aufscheinen.

In lit.b wird die "Leitung des Schulpsychologischen Dienstes bei einem Landesschulrat" angeführt, wobei zunächst auffällt, daß hier nicht eine Dienststelle, sondern eine einzige Leitungsfunktion (von mehreren) selbst erwähnt wird. Dazu ist festzustellen, daß der Schulpsychologische Dienst lediglich eine Abteilung oder einer solchen gleichzuhaltende Organisationseinheit des Landesschulrates darstellt, wobei die Zuständigkeit zur Schaffung dieser Organisationseinheit gemäß § 11 Abs. 4 Bundes-Schulaufsichtsgesetz, BGBL. Nr. 240/1962, in der geltenden Fassung, dem Kollegium des Landesschulrates anlässlich des Beschlusses eines Geschäftsverteilungsplanes zukommt. In jedem Fall ist nicht klar, warum gerade die Leitung dieser Organisationseinheit hervorgehoben wird und nicht konsequenterweise auch alle anderen Abteilungsleiter bzw. Leiter gleichzuhaltender Organisationseinheiten in den Landesschulräten auszuschreiben wären. (Im übrigen wäre die genannte Funktion, soweit sie entsprechend bewertet wird, ohnehin von § 3 Z 1 lit.a des Entwurfes umfaßt.)

Von weitaus größerer Bedeutung hingegen ist die Funktion des Amtsdirektors des Landesschulrates (§ 11 Abs. 3 Bundes-Schulaufsichtsgesetz), die derzeit nicht ausschreibungspflichtig ist. In den Erläuterungen wird hiezu ausgeführt, daß "die Bestellung des Amtsdirektors des Landesschulrates im Bundes-Schulaufsichtsgesetz geregelt" ist, sodaß im vorliegenden Gesetzesentwurf eine Ausschreibungs- und Besetzungsregelung entbehrlich ist". Die erwähnte Regelung des Bundes-Schulaufsichtgesetzes besagt aber nur, daß die Bestellung aufgrund eines Dreievorschlages des Kollegiums des Landesschulrates zu erfolgen hat und sagt nichts über eine allfällige Ausschreibung aus. Man könnte zwar auch hier den Standpunkt vertreten, daß die Funktion des AmtsDirektors durch § 3 Z 1 lit. a des Entwurfes erfaßt ist, die oben zitierte Passage der Erläuterungen scheint aber eher dagegen zu sprechen. Die Amtsleitung des Landesschulrates (Stadtschulrates) sollte daher im § 2 Z 11 ausdrücklich genannt werden.

Zu § 3:

Die Ausschreibung der Betrauung mit einem Arbeitsplatz, auf dem in der Verwendungsgruppe A die Dienstklasse VIII und in der Verwendungsgruppe B die Dienstklasse VII erreicht werden kann, setzt eine generelle Bewertung aller in Frage kommenden Arbeitsplätze an den nachgeordneten Dienststellen voraus, die im ho. Ressortbereich noch nicht allgemein vorliegt. Dazu erhebt sich auch die Frage nach einer gesetzlichen Normierung einer solchen Arbeitsplatzbewertung.

Schließlich wird noch bemerkt, daß öffentliche Ausschreibungen einzelner Funktionen im Amtsblatt zur Wiener Zeitung zwischen S 3.000,-- und S 7.000,-- , sodaß der Sachaufwand der Behörden durch die Notwendigkeit der vermehrten Ausschreibung doch wesentlich belastet würde. Dazu kommen die Kosten für die Führung der Bewerberlisten.

Zu § 6:

Nach dieser Bestimmung sind bei den für die Ausschreibung zuständigen Stellen (§ 4 Abs. 1) u.a. Begutachtungskommissionen für Ausschreibungen gemäß § 3 einzurichten. In dem zitierten § 4 Abs. 1 ist jedoch vorgesehen, daß in den Fällen des § 3 die Ausschreibung von der Zentralstelle jener unmittelbar nachgeordneten Dienststelle übertragen werden kann, in deren Bereich die Betrauung mit dem Arbeitsplatz wirksam werden soll. Das würde bedeuten, daß auch die Begutachtungskommission bei dieser Dienststelle zu errichten ist. Nach § 9 hätte die Begutachtungskommission der ausschreibenden Stelle, also der nachgeordneten Dienststelle, das Gutachten zu erstatten. Die Funktionsbetrauung erfolgt jedoch vom Leiter der Zentralstelle, der ja auch die volle rechtliche und politische Verantwortung zu tragen hat (siehe Erläuterungen zu § 9). Eine diesbezügliche rechtliche Klarstellung erscheint wünschenswert.

Im übrigen wird darauf hingewiesen, daß gemäß § 11 Abs. 4, 3. Satz, Bundes-Schulaufsichtsgesetz die Betrauung mit der Leitungsfunktion für Abteilungen und Unterabteilungen des Landesschulrates durch den Präsidenten des Landesschulrates zu erfolgen hat.

Zu § 17 Abs. 1 Z 3:

Nach ho. Auffassung erscheint es nicht zweckmäßig, Interessenvertreter einer anderen Berufsgruppe als Mitglieder einer Kommission, die ein Gutachten über die Weiterbestellung eines Beamten erstellen soll, einzusetzen, da ein sachliches Naheverhältnis, welches inhaltlich richtige Gutachten ermöglichen würde, nicht vorliegt.

Überdies würde die in Aussicht genommene Regelung bedeuten, daß eine bereits erfolgte Entscheidung eines obersten Organes, nämlich die Ablehnung der Weiterbestellung, neuerlich überprüft wird. Zum Unterschied vom Personalvertretungsgesetz handelt es sich dabei aber nicht um ein der Entscheidung des obersten Organes vorgesetztes Verfahren.

Zu § 20:

Nach dem Wortlaut des § 20 gilt dieser auch für die Bundeslehrer, für die im § 162 BDG zwar ein Bewerbungs- und Ausschreibungsverfahren vorgesehen ist. Insbesondere bei dieser Gruppe ergibt sich wegen der großen Zahl der Bewerber die Frage, wie lange Bewerber in den Bewerberlisten in Evidenz gehalten werden sollen. Um diese Listen aktuell bleiben zu lassen (nach einigen Jahren des Wartens könnten ursprüngliche Bewerber auf eine Anstellung nicht mehr anstreben), sollte nach einer zu bestimmenden Zeit eine Mitteilung des Bewerbers vorgesehen sein, nach der die Bewerbung noch aufrecht ist, andernfalls wäre der Bewerber aus der Liste zu streichen. Ferner wurde die Frage erhoben, inwieweit konsequenterweise eine entsprechende Regelung für die Landeslehrer durch eine Novelle des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes geschaffen werden müßte. Zu der Frage der Landeslehrer ist überdies festzustellen, daß im LDG ein Ausschreibungsverfahren nur für Schulleiter im Zusammenhang mit der Besetzung von schulfesten Stellen (§ 26 LDG) vorgesehen ist. Allerdings hat die Landesvollziehung gemäß Art. 14 Abs. 4 lit.a B-VG die Schulbehörden des Bundes in den Ländern zu befassen, wobei im Falle von Ernennungen die Kollegien zuständig sind.

Unter einem werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Da der gegenständliche Entwurf im engen Zusammenhang mit bereits erstatteten Vorschlägen der vom verstorbenen Präs.d.VwGH, Prof.DDr. Viktor HELLER, geleiteten Kommission zu sehen ist und die Auswertung der hiezu eingelangten Stellungnahmen noch im Gange ist, wird noch eine getrennte Erledigung ergehen.

Wien, 18. November 1987  
Für den Bundesminister:  
Dr. OBERLEITNER

F.d.R.d.A.:  
*Pichler*